

18. Wahlperiode

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

einstimmig mit SPD, LINKE und GRÜNE bei Enthaltung CDU, AfD und FDP
An Plen

Beschlussempfehlung

des Hauptausschusses
vom 20. September 2019

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/1879
**Gesetz zur Änderung des
Landesbeamtenversorgungsgesetzes und zur
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes**

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1879 – wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

,Artikel 2
Änderung des Landesbesoldungsgesetzes

Das Landesbesoldungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. April 1996 (GVBl. S. 160), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 710) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1) In § 3 Absatz 2 Satz 4 werden nach dem Wort „Hochschule“ die Wörter „oder eine andere Einstellungszusage“ eingefügt.

2) In § 3 Absatz 4 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze eingefügt:

„Erfolgt im Rahmen einer gemeinsamen Berufung mit einer außeruniversitären Forschungseinrichtung eine Beurlaubung unter Wegfall der Bezüge, gelten die Leistungsbezüge während der Beurlaubung als bezogen, soweit ein Versorgungszuschlag im Sinne von § 6 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom [einsetzen: Datum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, für diese Leistungsbezüge an die Hochschule gezahlt wird. Gleiches gilt für Beurlaubungen zur Ausübung einer Leitungsfunktion an einer Wissenschaftseinrichtung, soweit die für Hochschulen zuständige Senatsverwaltung zustimmt.““

2. Nach Artikel 2 wird folgender Artikel 3 eingefügt:

,Artikel 3
Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin

Der Vorbemerkung Nummer 1 der Anlage II (Bundesbesoldungsordnung W) des Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 9. Mai 2016 (GVBl. S. 243) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Professorinnen und Professoren der Besoldungsgruppe W 1 können zur Gewinnung, zur Verhinderung der Abwanderung und für besondere Leistungen eine nicht ruhegehaltfähige monatliche Zulage bis zur Höhe von 1.000 Euro erhalten. Zuständig für die Vergabe der Zulage ist die jeweilige Dienstbehörde.““

3. Der bisherige Artikel 3 (Inkrafttreten) wird Artikel 4.

Berlin, den 20. September 2019

Die Vorsitzende
des Hauptausschusses

Franziska Becker